



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Christel Happach-Kasan (F.D.P.)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Natur und Umwelt –

Auslastung der Sonderabfalldeponie in Rondeshagen

1. Ist es richtig, daß die Entsorgung von Filterstäuben in Rondeshagen bis zum 30.06.1995 befristet ist? Welche Mengen an Sonderabfall werden in den darauffolgenden Jahren auf Grund vertraglicher Verpflichtungen und des Bedarfs in Schleswig-Holstein voraussichtlich in Rondeshagen entsorgt werden?

Nach der Technischen Anleitung Abfall dürfen Abfälle, die die Grenzwerte des Anhangs D der TA Abfall überschreiten, nur für Übergangszeiten – bis längstens April 1999 – oberirdisch abgelagert werden. Filterstäube aus Abfallverbrennungsanlagen überschreiten in der Regel einige der o.g. Grenzwerte – insbesondere die für einige Schwermetalle und den Salzgehalt. Das für die Überwachung der Sonderabfalldeponie Rondeshagen zuständige Landesamt für Wasserhaushalt und Küsten hat die Ablagerung von Filterstäuben in Rondeshagen bis zum 30.06.1995 befristet zugelassen, um den Müllverbrennungsanlagen Gelegenheit zu geben, die vorgenannten Schadstoffgehalte in den Filterstäuben zu senken. Falls dies nicht gelingt, ist eine Fristverlängerung nur dann möglich, wenn die betroffenen Müllverbrennungsanlagen keine Möglichkeit zur untertägigen Ablagerung ihrer Filterstäube haben.

Der Bedarf Schleswig-Holsteins beträgt gemäß Abfallentsorgungsplan für abzulagernde Sonderabfälle 14.500 t/a aus dem produzierenden Gewerbe und 12.500 t/a aus der Altlastensanierung, insgesamt also 27.000 t/a. Dazu kommen noch 40.000 t/a aus Hamburg gemäß einer Zusage Schleswig-Holsteins im Rahmen des Abfallwirtschaftsprogramms 2000.

Die bestehenden vertraglichen Verpflichtungen sind i.d.R. unbefristet und ohne Mengenbegrenzung, können andererseits aber von seiten des Abfallbesitzers jederzeit gekündigt werden. Bisher wurden diese Verträge im Umfang von 32.000 t/a vollzogen. Im übrigen sind langfristige Verträge mit der Sonderabfalldeponie Rondeshagen nicht üblich, sondern die Ablagerungen werden auf der Grundlage der nach der Abfall- und Reststoffüberwachungsverordnung erforderlichen Entsorgungsnachweise ohne feststehende Zeiträume vereinbart.

2. In welcher Weise ist Schleswig-Holstein vertraglich verpflichtet, Sonderabfall anderer Bundesländer in Rondeshagen zu entsorgen, welche zeitliche Befristung haben die Verträge?

Wie schon in der Antwort auf die Kleine Anfrage des Abg. Füllner (Drucksache 13/2205), die Sonderabfallbeseitigung in Schleswig-Holstein betreffend, ausgeführt wurde, gibt es lediglich eine politische Vereinbarung mit Hamburg – auf der Grundlage einer gemeinsamen Kabinettsentscheidung – zur Übernahme von 40.000 t/a auf der Sonderabfalldeponie abzulagernder Abfälle. Eine Befristung hat diese Zusage nicht.

3. Aus welchen Bundesländern einschließlich Schleswig-Holstein wurde in den letzten 5 Jahren Sondernüll auf die Sonderabfalldeponie in Rondeshagen verbracht (Angabe der Menge pro Bundesland und Jahr)?

In den letzten 5 Jahren (bis 30.09.1994) wurden folgende Sonderabfallmengen aus folgenden Ländern auf die Sonderabfalldeponie Rondeshagen verbracht (jeweils auf 100 t gerundet):

	SH	HH	HB	Berlin
1990	21.900	39.700	5.200	2.800
1991	17.900	36.800	7.200	—
1992	19.900	42.200	6.400	—
1993	25.000	36.600	5.100	—
1994	11.400	26.900	3.900	—

4. Beabsichtigt die Landesregierung, den Betrieb der Sonderabfalldeponie Rondeshagen mit einer Deponie für Mono-Massen-Abfällen zu kombinieren?

Wenn ja – soll dafür eine neue Deponie in der Gemeinde Rondeshagen errichtet werden oder wird die bestehende erweitert oder wird Deponieraum, der ursprünglich für die Sonderabfalldeponie geplant war, für Mono-Massen-Abfälle verwendet?

Zur Zeit nicht.

5. Wird die Sonderabfalldeponie in Rondeshagen nach jetziger Einschätzung des Bedarfs durch die Landesregierung bis zum Ende der genehmigten Betriebsdauer verfüllt sein?

Wenn nein – plant die Landesregierung, die Betriebsdauer der Deponie zu verlängern oder soll die Deponie im Zeitraum der genehmigten Betriebsdauer außer durch Sonderabfall auch durch andere Abfälle verfüllt werden?

Nach jetzigem Erkenntnisstand – 27.000 t/a aus Schleswig-Holstein und 40.000 t/a aus Hamburg – wird die Deponie bis zum Jahr 2001 verfüllt sein. Allerdings ist nicht auszuschließen, daß der allgemeine Rückgang von Sonderabfällen, verstärkt durch die Lenkungswirkung des Landesabfallabgabengesetzes in Richtung verstärkter Vermeidung und Verwertung die abschließende Verfüllung noch etwas hinauschiebt.

6. Gibt es Überlegungen, die Sonderabfalldeponie in Rondeshagen ein weiteres Mal zu erweitern und so die Ausweisung eines Standortes für eine neue Sonderabfalldeponie zu vermeiden?

Die Frage ist im vorläufigen Abfallentsorgungsplan für abzulagernde Sonderabfälle beantwortet worden. Danach ist eine Erweiterung der jetzigen Sonderabfalldeponie in Rondeshagen nicht möglich. Ob eine Nachfolgedeponie aber auf einer der im Abfallentsorgungsplan in Rondeshagen ausgewiesenen Standortalternativen realisiert wird, hängt von den Ergebnissen der noch durchzuführenden Standortvergleichenden Untersuchung ab.

7. Wie beurteilt die Landesregierung die wirtschaftliche Situation der Deponie-Betreiberin GBS, wenn die Entsorgung kontaminierter Filterstäube in Rondeshagen entfällt? Plant die Landesregierung, einen Anlieferungszwang für Unternehmer in Schleswig-Holstein und Hamburg zu erwirken, um den wirtschaftlichen Betrieb der Deponie sicherzustellen?

Der Wegfall der Entsorgung von Filterstäuben aus Abfallverbrennungsanlagen ist für die wirtschaftliche Situation grundsätzlich unerheblich, da diese Abfallmengen im Rahmen der Hamburg gegebenen Zusage über 40.000 t/a durch andere Abfallmengen ersetzt werden. Allerdings kann dieses Mengengerüst maßgeblich von den Ergebnissen der laufenden Bemühungen von UMK und Länderarbeitsgemeinschaft Abfall berührt werden, die Verwendung von Abfällen im Bergversatz zu regeln. Davon sind sowohl die schleswig-holsteinischen als auch die hamburgischen Abfallmengen betroffen. Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird daher aufmerksam beobachten, welchen Verlauf die Beratungen um eine Regelung des Bergversatzes nehmen.

Ein Andienungszwang für schleswig-holsteinische Unternehmer wird nicht erwogen.